

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

²Sie erfolgt als Festbetragsfinanzierung

- für die Leistungsbereitstellung über Pauschalen je MR und je Mitglied,
- für die Leistungserbringung nach Pauschalsätzen je Stunde wirtschaftlicher Betriebshilfe sowie je 1 000 € abgerechnetem Verrechnungswert Maschinenvermittlung.

³Sie erfolgt als Anteilfinanzierung für besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der MR.

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Leistungsbereitstellung

¹Die Bereitstellung der Leistungen im Bereich Maschinenvermittlung und wirtschaftlicher Betriebshilfe wird mit folgenden Pauschalsätzen gefördert:

- bis zu 7 000,00 € je MR und
- bis zu 5,50 € je MR-Mitglied.

²Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Bereitstellung der wirtschaftlichen Betriebshilfe und der Maschinenvermittlung sind der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme (FüAK) für jeden MR jährlich nachzuweisen.

³Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.2 Besondere Aktivitäten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der MR

¹Für

- Fortbildungsmaßnahmen des ehrenamtlichen Vorstands zur Verbesserung der Fach-, Methoden- und Führungskompetenz,
- Organisationsanalyse und
- Strategieklausur

werden bis zu 80 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten (Seminargebühr, Referentenkosten, Raummiete, Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung) gefördert. ²Die Höchstförderung beträgt 1 200 € je Einzelmaßnahme und Jahr.

5.2.3 Leistungserbringung

5.2.3.1 Wirtschaftliche Betriebshilfe

¹Die Vermittlung der wirtschaftlichen Betriebshilfe wird mit bis zu 0,08 € je Einsatzstunde gefördert. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Organisation der wirtschaftlichen Betriebshilfe sind der FüAK für jeden MR jährlich nachzuweisen. ³Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3.2 Maschinenvermittlung

¹Die Organisation des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes wird mit bis zu 3,50 € je 1 000,00 € Verrechnungswert gefördert.

²Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Organisation des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes sind der FüAK jährlich für jeden MR nachzuweisen.

³Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.4 Förderung des KBM

¹Das KBM ist auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayAgrarWiG berechtigt, bis zu 3,5 % der Gesamtfördersumme zur Deckung seines Aufwandes zur Erledigung seiner förderfähigen Aufgaben zurückzubehalten.

²Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestehen aus den dem jeweiligen Fördergegenstand zuordenbaren Personal- und Sachkosten. ²Die einzelnen förderfähigen Kostenpositionen und deren Verteilung auf die Fördergegenstände werden im Rahmen der mit Inkrafttreten der Richtlinie zu implementierenden Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt. ³Das Besserstellungsverbot wurde bei der Festlegung der Förderpauschalen berücksichtigt. ⁴Sofern die Personalkosten eines MR über dem staatlichen Entlohnungsniveau liegen, sind bei der Ermittlung der Förderhöchstgrenze 5 % der tatsächlichen Personalkosten abzuziehen. ⁵Die Summe der Zuwendungen darf 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.